

Anstaltsordnung

**Für das Tierspital der Veterinärmedizinischen Universität Wien, erlassen durch
Verordnung des Rektorates, genehmigt vom Universitätsrat am 27.09.2023 (gemäß
§36 Abs. 2 UG 2002).**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Klinische Einrichtungen.....	3
2. Das Tierspital	3
2.1. Aufgaben des Tierspitals	4
2.1.1. Hörsäle	4
2.2. Ambulante Patienten	5
2.2.1. Öffnungszeiten	5
2.3. Stationäre Patienten	5
2.3.1. Besuchszeiten	5
2.4. Mobilambulanz.....	5
3. Allgemeine Richtlinien	6
3.1. Annahme von Patienten	6
3.2. Ablehnung der Behandlung	6
3.3. Gefährlichkeit von Tieren.....	6
3.4. Unabweisbarkeit	7
3.5. Behandlungsumfang.....	7
3.6. Entlassung von Patienten	7
3.7. Dokumentation.....	8
3.8. Arbeitskleidung	8
4. Behandlungshonorar.....	8
5. Haftung.....	9
6. Ableben von Patienten	9
7. Seuchenplan.....	9
8. Zentrale Dienste	10
9. Strahlenschutz	10

Präambel

Die Anstaltsordnung der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni Vienna) legt allgemeine Regelungen für den Betrieb des klinischen Bereiches und der Anstaltsapotheke fest. Sie basieren auf den Grundregeln von GCP („Good Clinical Practice“), dem Tierschutzgesetz, dem Tierseuchengesetz, der GSP („Good Scientific Practice), dem Tierversuchsgesetz 2012, dem Tierärztegesetz sowie dem Code of Conduct zum Tierschutz, (alle in der jeweils gültigen Fassung) die in jedem Fall einzuhalten sind.

Die Anstaltsordnung verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:

- die Förderung einer gedeihlichen interdisziplinären Zusammenarbeit im Bereich der Patientenbetreuung sowie der klinischen Forschung und Lehre innerhalb der klinischen Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien,
- die Sicherstellung einer für Forschung, Lehre und Patientenbetreuung ausreichenden Zahl von gesunden Tieren und Patienten sowie
- eine für die Umsetzung der forschungsgeleiteten Lehre optimale Zusammenarbeit mit den praktizierenden Tierärzt:innen des niedergelassenen Bereichs.

1. Klinische Einrichtungen

Die klinischen Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien bilden gemeinsam mit der Anstaltsapotheke das Tierspital. Das Tierspital untersteht der Rektorin/dem Rektor.

2. Das Tierspital

Gemäß § 36 Abs. 1 UG 2002 führen die Organisationseinheiten der Veterinärmedizinischen Universität Wien, die neben ihren Lehr- und Forschungsaufgaben auch tierärztliche Leistungen an lebenden Tieren zu erbringen haben, die Bezeichnung „Universitätsklinik“ und bilden gemeinsam organisatorisch das Tierspital. Zum Tierspital gehört auch die Anstaltsapotheke.

Das Tierspital der Vetmeduni Vienna besteht aus den klinischen Einrichtungen des Departments 3 und dem Department 4. Die Aufgaben des Tierspitals sind tierartenspezifisch gebündelt. Das Tierspital versteht sich primär als universitäre Überweisungseinrichtung für praktische Tierärzt:innen und private Tierkliniken zum Zweck der Durchführung der forschungsgeleiteten Lehre an der Universität. Die Leistungen und Hilfestellungen stehen jeder/m Tierhalter:in gegen entsprechenden Kostenersatz zur Verfügung (siehe auch Punkt 8 der Anstaltsordnung).

Anstaltsapotheke

Der Anstaltsapotheke obliegen die Beschaffung, Lagerhaltung und Abgabe von pharmazeutischen Produkten sowie die patientenorientierte oder den Lehr- und Forschungsanforderungen entsprechende Herstellung von Arzneizubereitungen für den klinischen Betrieb des Tierspitals, des Lehr- und Forschungsgutes und der übrigen Lehr- und Forschungsbereiche der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Zudem besorgt die Anstaltsapotheke Reagenzien aller Art für die Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien und stellt die für die Erstversorgung der ambulanten Patienten erforderlichen Arzneimittel bereit.

Eine Abgabe von Arzneimitteln an Tierhalter:innen ist ausschließlich unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen und aktuellen Fassung der Richtlinie zur Arzneimittelgebarung der Veterinärmedizinischen Universität Wien gestattet.

2.1. Aufgaben des Tierspitals

Die Aufgaben des Tierspitals beinhalten:

- Betreuung und Behandlung von Tieren sowie Beratung von Tierhalter:innen als Voraussetzung und Bestandteil der Durchführung der forschungsgeleiteten Lehre an der Universität
- Bereitstellung von universitätseigenen Tieren, die im Rahmen der Lehre eingesetzt werden („Übungstiere“). Übungstiere sind nach dem Ausscheiden aus dem Übungstierbetrieb im Rahmen des Programms zur Vergabe ehemaliger Versuchstiere an eine/n Halter:in zu vermitteln, die/der eine tiergerechte Haltung gewährleistet. Nutztiere können auch der Schlachtung zugeführt werden
- Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten unter Einbindung der Studierenden bei Diagnostik und Therapie
- Wissenschaftliche Aufarbeitung von Fragestellungen im Rahmen der klinischen Forschung
- Bereitstellung der Infrastruktur für die hier ausgewiesenen Aufgaben

2.1.1. Hörsäle

Hörsäle dienen ausschließlich dem akademischen Unterricht. Die Mitnahme bzw. Einbringung von Heimtieren (Companion Animals) aller Art ist nur für Zwecke der Lehre zulässig, aus Gründen der Sicherheit und Hygiene hingegen in allen anderen Fällen strikt untersagt

2.2. Ambulante Patienten

Die ambulante Patientenbetreuung erfolgt in Ambulanzen. Diese können zentral nach Tierarten oder Fachgebieten (Allgemeine Ambulanz, Notfallambulanz) oder dezentral (Spezialambulanzen) organisiert sein.

Die Notfallambulanz(en) wird/werden an 365 Tagen im Jahr tierartenspezifisch (z.B. für Kleintiere) rund um die Uhr für die Annahme aller Patienten, für die nicht gleichzeitig eine Spezialambulanz geöffnet ist, vorgehalten.

Die Notfallambulanz(en) hat/haben neben der Betreuung der akuten Erkrankungen oder Verletzungen durch entsprechend ausgebildete Tierärzt:innen auch – wo erforderlich – die „Triage-Funktion“ für das Tierspital wahrzunehmen.

2.2.1. Öffnungszeiten

Notambulanz(en): 00.00 – 24.00 Uhr

Spezialambulanzen: Montag bis Freitag vormittags und/oder nachmittags

2.3. Stationäre Patienten

Veterinärmedizinische Patienten können über Zuweisung der betreuenden Tierärztin/des betreuenden Tierarztes und mit Zustimmung der/des Tierhalter:in sowie über Wunsch der/des Tierhalter:in stationär zur Behandlung aufgenommen werden.

2.3.1. Besuchszeiten

Zum Schutz der Tiere und zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Spitalbetriebes dürfen Patienten nur mit Bewilligung des bzw. der Verantwortlichen der betroffenen Einrichtung besucht werden. Jede Störung von Ruhe und Ordnung, Missachtung der geltenden Richtlinien der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Hausordnung) sowie Beeinträchtigung der Hygiene durch Besucher:innen des Tierspitals ist untersagt. Zuwiderhandelnden Tierhalter:innen können weitere Besuche untersagt werden.

2.4. Mobilambulanz

Nach Maßgabe der Möglichkeiten bietet das Tierspital auch eine Mobilambulanz („Außenambulanz“) für die Behandlung und Betreuung von Nutztieren und Beständen außerhalb des Campus an. Der Einsatz der Mobilambulanz erfolgt nach Terminvereinbarung.

3. Allgemeine Richtlinien

3.1. Annahme von Patienten

Jeder Patient (ambulant und stationär) ist bei der Anmeldung im Tierspital-Informationssystem (TIS) zu erfassen. Die Annahme des Patienten zur medizinischen Behandlung erfolgt ausschließlich durch eine/n Tierärzt:in.

Die Behandlung von Patienten wird auf der Grundlage eines Behandlungsvertrages vorgenommen, der durch die Unterzeichnung des von der Klinik aufgelegten Formblattes (vgl. unter a und b) abgeschlossen wird. Der Behandlungsvertrag beinhaltet sowohl Forschung als auch die Mitbetreuung der Patienten durch Studierende im Rahmen der Lehre.

- Ambulante Behandlung
Die Annahme zur ambulanten Behandlung ist vollzogen, wenn die/der Tierhalter:in und die behandelnde Tierärztin bzw. der behandelnde Tierarzt den Behandlungsauftrag unterzeichnet haben.
- Stationäre Aufnahme
Die stationäre Aufnahme ist vollzogen, wenn die/der Tierhalter:in und die behandelnde Tierärztin bzw. der behandelnde Tierarzt den Aufnahmeschein unterzeichnet haben und die/der Tierhalter:in eine Anzahlung auf die erwarteten Gesamtkosten in der Höhe von mindestens 30 % geleistet hat (siehe auch Punkt 4). Der Aufnahmeschein umfasst auch eine Erklärung darüber, dass die/der Tierhalter:in über die geplanten medizinischen Maßnahmen (einschließlich der damit verbundenen Risiken) aufgeklärt wurde und mit ihrer Durchführung einverstanden ist (Einverständniserklärung).

3.2. Ablehnung der Behandlung

Die Behandlung eines Tieres kann abgelehnt werden, wenn es sich nicht um einen medizinischen Notfall handelt. Insbesondere kann die Behandlung abgelehnt werden, wenn die/der Tierhalter:in notwendige Schutzmaßnahmen bei der Behandlung ihres/seines Tieres nicht akzeptiert, fällige Forderungen aus früheren Behandlungen noch nicht beglichen hat, die für die Behandlung erforderlichen Daten und Vollmachten nicht beibringt oder die für die stationäre Aufnahme vorgesehene Anzahlung nicht leistet.

3.3. Gefährlichkeit von Tieren

Tierhalter:innen sind verpflichtet, die Klinik zum Zeitpunkt der Anmeldung des Patienten über die Gefährlichkeit des Tieres (z.B. ansteckende Krankheiten, Verhaltensauffälligkeiten bzw. -störungen) zu informieren, soweit ihnen diese bekannt sind. Tierhalter:innen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haften für den dadurch entstandenen Schaden auch gegenüber Dritten.

3.4. Unabweisbarkeit

Patienten in Lebensgefahr dürfen nicht abgewiesen werden, in einem medizinischen Notfall muss jedenfalls eine Erstversorgung des Patienten erfolgen.

3.5. Behandlungsumfang

Mit der Annahme zur ambulanten Behandlung bzw. mit der Aufnahme zur stationären Pflege in einer Klinik sind Tiere dem Tierspital der Vetmeduni Vienna zur Behandlung übergeben. Der Behandlungsvertrag umfasst sämtliche tierärztlich gebotenen Maßnahmen, soweit diese für Diagnose und Therapie erforderlich sind. Eine entsprechende Risikoaufklärung (medizinisch, Kosten) ist nachweislich vorzunehmen. Vor Operationen ist zudem nach Möglichkeit die Zustimmung der Tierhalterin bzw. des Tierhalters (Narkoseeinverständnis, Operationseinverständnis) einzuholen und zu dokumentieren.

Bei lebensbedrohlichen Zuständen oder zur Vermeidung von größerem Schaden können Operationen auch ohne Zustimmung der Tierhalterin bzw. des Tierhalters durchgeführt werden. Die Verpflichtung der Tierhalter:innen die entstandenen Behandlungskosten zu tragen, bleibt davon unberührt.

3.6. Entlassung von Patienten

Patienten, die aufgrund einer ärztlichen Untersuchung nicht (mehr) der stationären Pflege im Tierspital bedürfen, sind grundsätzlich zu entlassen. Ein verlängerter Anstaltsaufenthalt von Patienten ist mit Einverständnis der Tierhalterin bzw. des Tierhalters lediglich für Zwecke der Lehre und der veterinärmedizinischen Forschung zulässig.

Tiere, die zur Entlassung freigegeben wurden, sind nach Verständigung der Tierhalterin bzw. des Tierhalters unverzüglich abzuholen. Wird ein Tier nicht abgeholt, ergeht eine schriftliche, nachweisbare Verständigung (Express Mail Service; eingeschriebener Brief) an die/den Tierhalter:in. Nach einer Frist von zehn Tagen ist die Veterinärmedizinische Universität Wien berechtigt, das Tier in einem Tierheim unterzubringen oder zu veräußern.

Diagnostische Unterlagen (Röntgenbilder, Ultraschallbilder, etc.) sind grundsätzlich Bestandteil der Krankengeschichte und verbleiben im Tierspital. Kopien können seitens der Tierhalterin bzw. des Tierhalters gegen Kostenersatz angefordert werden.

Wünscht die/der Tierhalter:in die vorzeitige Entlassung, so hat die behandelnde Tierärztin bzw. der behandelnde Tierarzt auf allfällige für die Gesundheit des Patienten nachteilige Folgen nachweislich aufmerksam zu machen und einen entsprechenden Revers unterzeichnen zu lassen.

3.7. Dokumentation

Eine adäquate Dokumentation der Daten der Tierhalterin bzw. des Tierhalters, der Daten des Tieres und der Anamnese hat bei der Annahme zu erfolgen.

Sämtliche Untersuchungsergebnisse und die Behandlung des Tieres einschließlich aller erbrachten Leistungen sowie die verabreichten/mitgegebenen Medikamente sind unmittelbar im TIS festzuhalten. Ebenso sind die Inhalte der Kommunikation mit der/dem Tierhalter:in und die Entlassung zu dokumentieren. Arztbriefe und Anweisungen für die/den Tierhalter:in sind bei der Übergabe bzw. Rückgabe des Tieres bereitzuhalten und der/dem Tierhalter:in gemeinsam mit den erhobenen Befunden auszuhändigen.

Alle gestellten Diagnosen sind im TIS in den dafür vorgesehenen Feldern zu erfassen und mittels Snomed zu codieren.

Die Krankengeschichten sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren, dies gilt auch für Röntgenbilder und andere Bestandteile von Krankengeschichten.

3.8. Arbeitskleidung

Das Verlassen des Universitätsgeländes in Arbeitskleidung (Arbeitsmäntel, Überkleidung, Arbeitsschuhe, Gummistiefel) ist – dienstliche Verrichtungen ausgenommen – verboten.

Jede Klinik hat bei Notwendigkeit den Studierenden die gesamte Überkleidung für den Stalldienst bereitzustellen. In diesem Fall ist das Betreten von Klinikstallungen und Behandlungsräumen nur mit Überkleidung nach Anmeldung bei der dienstführenden Assistentin/beim dienstführenden Assistenten gestattet. Das Verlassen des Klinikbereiches in dieser Kleidung ist untersagt.

Die Verwaltungsräume der Universität einschließlich der Bibliotheksräume sowie die Mensa dürfen nur in sauberer Kleidung betreten werden.

4. Behandlungshonorar

Im Anschluss an die Untersuchung und Behandlung bzw. den stationären Aufenthalt erfolgt die Rechnungslegung. Die Rechnung umfasst sämtliche erbrachten Leistungen sowie die verabreichten Medikamente und die für die Behandlung erforderlichen Materialien sowie allfällige Gebühren.

- Die Bezahlung der Entgelte für die Leistungen des Tierspitals ist bei ambulanten Patienten bei Abschluss der Konsultation zur Gänze fällig. Belaufen sich die geschätzten Behandlungskosten auf mehr als 1.000,- €, ist vor Beginn der Behandlung eine Anzahlung in der Höhe von 30 % der erwarteten Untersuchungs- und Behandlungskosten zu leisten.
- Bei stationären Patienten ist, außer bei Nutztieren, grundsätzlich eine Anzahlung in der Höhe von 30 % der erwarteten Untersuchungs- und Behandlungskosten bei der Aufnahme und der Rest bei der Abholung bzw. Rückstellung der Patienten zu leisten.
- Für die Betreuungs- und Behandlungskosten, der von der Tierrettung oder Frächtern überbrachten Tiere haftet die/der Tierhalter:in.

Die fälligen Beträge sind bargeldlos (z.B. Bankomatkarte, Kreditkarte) oder bar zu bezahlen. Der Tarif ist der Honorarordnung der Veterinärmedizinischen Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt, zu entnehmen (siehe auch Anhang I).

Auf Wunsch der/des Rechnungsempfänger:in oder im Falle von eingesandten Proben oder bei Patienten, die mittels Tierrettung und/oder Frächtern überbracht wurden, kann die Rechnungslegung elektronisch erfolgen.

5. Haftung

Alle Patienten des Tierspitals sind in einer ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise unterzubringen und zu betreuen. Die Veterinärmedizinische Universität Wien haftet dem Vertragspartner beim Eintritt von Vermögensschäden nur dann, sofern diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Haftung bei Personenschäden ist unbeschränkt.

Ansprüche wegen Nichteintrittes des mit einer medizinischen Behandlung angestrebten oder erhofften Erfolges sind ausgeschlossen, wenn und soweit die Behandlung lege artis (nach den Regeln der tierärztlichen Kunst) durchgeführt wurde.

6. Ableben von Patienten

Tierleichen werden vom Tierspital bzw. von der Vetfarm entsorgt. Sie sind zu obduzieren, so dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist oder eine Obduktion zur Wahrung öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen, insbesondere bei diagnostischer Unklarheit oder nach einem operativen Eingriff, notwendig ist.

Die in den klinischen Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien anfallenden Tierkörper und -körperteile verendeter oder getöteter Tiere sind einer Tierkörperverwertungsanstalt zuzuführen.

Besteht nach Ansicht der behandelnden Tierärztin/des behandelnden Tierarztes keine Seuchengefahr und lassen es die geltenden Landesgesetze zu, kann der/dem Tierbesitzer:in auf dessen Wunsch ihr/sein totes Tier übergeben werden. Die Vetmeduni Vienna ist mit Einverständnis der Tierhalterin/des Tierhalters berechtigt, Proben und Daten, die im Rahmen diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen von oben bezeichneten Patienten gewonnen werden, zu Lehr- und Forschungszwecken – gemäß den Good Scientific Practice (GSP)-Richtlinien – zu sammeln und auszuwerten sowie die daraus resultierenden Ergebnisse in anonymisierter Form zu publizieren.

7. Seuchenplan

Bei Auftreten oder Verdacht von anzeigepflichtigen Erkrankungen gemäß § 16 Tierseuchengesetz im Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien gilt der Seuchenplan in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der damit verbundenen Informationspflicht (siehe Telefonkaskade im Seuchenplan). Den Anweisungen der/des Seuchenbeauftragten ist im Seuchenfall strikt Folge zu leisten. Die aktuelle

Fassung des Seuchenplanes ist online im Mitteilungsblatt verfügbar:
<http://www.vetmeduni.ac.at/de/infoservice/mitteilungsblatt/organisation/>

8. Zentrale Dienste

Die Veterinärmedizinische Universität Wien stellt für ambulante und stationäre Patienten sämtliche diagnostische Dienstleistungen zur Verfügung.

9. Strahlenschutz

Die Agenden des Strahlenschutzes werden durch die Strahlenschutzbeauftragten wahrgenommen. Ihren Anweisungen ist strikt Folge zu leisten.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Petra Winter

Rektorin der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Anhänge

Anhang I zur Anstaltsordnung: **Honorarordnung**

Anhang II zur Anstaltsordnung: **Seuchenplan**